

Einfache Anfrage Broger-Altstätten / Eugster-Altstätten vom 21. Juni 2021

Schützen wir mit unserem Polizeireglement die Verursacher von Sachbeschädigungen und Littering?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. Dezember 2021

Andreas Broger-Altstätten und Thomas Eugster-Altstätten erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 21. Juni 2021 nach Möglichkeiten zur Einsichtnahme in Videoüberwachungsmaterial durch Amtspersonen, die nicht den Strafverfolgungsbehörden angehören.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Obwohl das kantonale Recht keine formellen Genehmigungen von kommunalen Polizeireglementen mehr vorsieht, liess die Stadt Altstätten im Jahr 2018 ihren Entwurf eines revidierten Polizeireglementes vorab durch das Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) des Kantons St.Gallen überprüfen. Diese Dienstleistung wird den Gemeinden praxisgemäss angeboten. Im Zusammenhang mit der nachträglichen Einsichtnahme (Einsicht in gespeicherte Videoaufzeichnungen nach einem strafrechtlich relevanten Ereignis) sah der Entwurf in Art. 31 eine Einsichtnahme der «Sicherheitsverwaltung» in die Aufzeichnungen vor, wenn «zivil- oder strafrechtliche Ansprüche zu prüfen sind».

Das Sicherheits- und Justizdepartement nahm mit Schreiben vom 11. Januar 2019 dahingehend Stellung, dass eine solche Einsichtnahme im Rahmen eines pendenten Strafverfahrens nur auf Anweisung der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte zulässig sei. Eine darüber hinaus gehende Einsicht durch Behörden bzw. Dienststellen, die nicht mit der Verfolgung von Straftaten und der Beurteilung von zivilrechtlichen Ansprüchen betraut sind, sondern die Videoüberwachung vielmehr zum Schutz der von ihnen genutzten öffentlichen Gebäude und Plätze einsetzen, sei unzulässig. In der Folge strich die Stadt Altstätten die entsprechende Entwurfsbestimmung und regelte die nachträgliche Einsichtnahme in Art. 31 wie folgt: «Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung der Staatsanwaltschaft bzw. der Gerichte genommen werden.»

Dazu ist festzuhalten, dass sich die Antwort des SJD ausschliesslich auf das Strafverfahren und nicht auf den polizeirechtlichen bzw. präventiven Aspekt bezog. Die beiden Bereiche sind klar zu unterscheiden:

Ist ein Strafverfahren eröffnet worden, gelangen die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) zur Anwendung. Im Strafverfahren liegt die ausschliessliche Verfügungsmacht über Beweismittel (wozu auch die Aufzeichnungen von Überwachungskameras gehören) bei der verfahrensleitenden Behörde, d.h. bei der Staatsanwaltschaft oder – im Fall eines gerichtlichen Verfahrens – beim Strafgericht. Im Strafverfahren prüft die Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Verwertbarkeit des Überwachungsmaterials und entscheidet darüber nach den strafprozessualen Grundsätzen.

Hingegen können die Gemeinden *ausserhalb eines Strafverfahrens*, insbesondere zu Präventionszwecken, grundsätzlich Einsicht in die Videoaufzeichnungen nehmen. Zu beachten ist, dass die Überwachung und Einsichtnahme nur zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie innerhalb der Vorgaben des Polizeireglements zulässig ist. Werden im überwachten Bereich Verstösse gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung festgestellt, ist es zulässig, die Problematik festzustellen und die betreffenden Personen

anzusprechen. Die weitere Verwendung, insbesondere zur Sanktionierung, ist jedoch nicht zulässig. Die Sanktionierung von Straftaten (wozu auch Sachbeschädigung und Littering gehören) erfolgt ausschliesslich über die Strafverfolgungsbehörden. Bei der Videoüberwachung und deren Verwendung können sich zudem heikle datenschutzrechtliche Fragen stellen, die im Einzelfall zu prüfen sind.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die gesetzliche Grundlage für die ausschliessliche Zuständigkeit und Verfügungsmacht der Strafbehörden und -gerichte im Strafverfahren findet sich in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 und Art. 13 sowie Art. 61 StPO.
2. Eine Einsichtnahme ist zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie innerhalb der Vorgaben des Polizeireglements zulässig. Das Sicherheits- und Justizdepartement ist derzeit mit der Ausarbeitung eines kantonalen Videoüberwachungsgesetzes befasst, das die Voraussetzungen der Videoüberwachung weiter konkretisieren und die Vorgaben vereinheitlichen wird. Der Entwurf wird demnächst in die Vernehmlassung gehen.
3. Eine Einsichtnahme ist nur im Rahmen der Gemeindeaufgaben, nicht aber zur Verfolgung oder Ahndung von Straftaten zulässig. Eine «Lockerung» der Voraussetzungen zur Einsichtnahme in Videomaterial während eines Strafverfahrens ist daher nicht möglich.